

STATUTEN

des Vereins

Hundehilfe Motril

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck des Vereins

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Hundehilfe Motril" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rorschach SG. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- unterstützt und fördert Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung.
- bezweckt die Förderung und Wahrung des Tierschutzes.
- fördert den Kontakt mit Behörden und Schulen, im Speziellen durch Einreichung von sachdienlichen Vorschlägen.
- kümmert sich um Tierschutzvergehen.
- veranstaltet öffentliche Anlässe zum Thema Tierschutz auch in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.
- führt sofern möglich eigene Tierheime im In- oder Ausland für Findel-, Verzicht- und beschlagnahmte Tiere und vermittelt diese; sofern genügend Platz vorhanden ist, kann er auch Ferientiere aufnehmen.
- plant, entwickelt, vermietet und verkauft mobile Tierheime.
- kann weitere Aktivitäten unternehmen oder unterstützen die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- arbeitet selbständig und unabhängig.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft wird nach mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung mit Aufnahmebeschluss des Vorstands und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahme gesuche ohne Grundangabe abzuweisen.

Der Vorstand ist berechtigt, Freimitglieder zu bezeichnen; Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand, wobei die Mitgliedschaft per Datum der nächsten Mitgliederversammlung endet.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied ohne Grundangabe aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss gilt per sofort und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. In dieser hat der Vorstand Jahresrechnung und Jahresbericht vorzulegen.

Der Vorstand oder mindesten ein Fünftel der Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend, so kann jederzeit eine Universalversammlung abgehalten werden, an welcher ohne Rücksicht auf die Bestimmung über die Traktandierung über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden kann.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich oder per Email und ist mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung unter Aufführung der Traktanden bekannt zu geben.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme von Jahresrechnung, Jahresbericht und Bericht der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
- d) Bestimmung des Mitgliederbeitrages
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 9 Stimmrecht und Mehrheit

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie von der Mitgliederversammlung frei wählbaren Mitgliedern des Vereins. Die Amtsdauer des Präsidenten und der frei wählbaren Mitglieder dauert vier Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand hat aus mindestens zwei Personen zu bestehen.

Die Mitgliederversammlung wählt die frei wählbaren Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Er kann zur Erreichung der Vereinsziele auch Arbeitsgruppen einsetzen, welchen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.

Der Vorstand kann das Vermögen des Vereins frei verwenden für

- a) Vereinsanlässe
- b) Anschaffungen und Instandhaltungen im Bereich der Infrastruktur von Hundehilfe Motril.
- c) Tierschutzarbeit im In- und Ausland inkl. Veterinär- und medizinische Kosten
- d) Kauf und Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften die zu Vereinszwecken dienen.

Der Präsident und Kassier verfügen über Einzelunterschrift und die übrigen Vorstandsmitglieder über Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 12 Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Präsident ihn einberuft.

Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 Prozent aller Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr; der Präsident hat den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung des Vorstandes und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor.

IV. Finanzen

Art. 14 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen Jahresbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen, welche im Namen des Vereins durchgeführt wurden

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 16 Entschädigungen

Ausserordentliche Aufwendungen eines Mitgliedes für den Verein können durch Beschluss des Vorstands entschädigt werden, sofern besondere Umstände dies als angemessen erscheinen lassen. In der Regel erbringen die Mitglieder ihre Leistungen jedoch unentgeltlich. Von dieser Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen sind die finanziellen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, welche zur Erreichung des Vereinszweckes abgehalten werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Das Liquidationsergebnis wird vom Vorstand verwendet zur Unterstützung weiterer Tierschutz – Tätigkeiten oder einem anderen Tierschutz-Verein übergeben.

VI. Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 3. Januar 2018 genehmigt. Sie sind gleichzeitig in Kraft getreten.

Der Einfachheit halber werden in den Statuten nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. In allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Rorschach, 3. Januar 2018

* * * * *